

S A T Z U N G
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
- Entschädigungssatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (Sächs. GVBl. S. 55) sowie auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (Sächs. GVBl. S. 245 ber. S. 647) und aufgrund und des § 3 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – FwEntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 15) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. am 10. Dezember 2008 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger beschlossen.

Der Wortlaut der Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. wurde formell neu gefasst und wird nachstehend bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Entschädigungssatzung vom 10.12.2008 (Amtsblatt Heft 1, Januar 2009, Ausgabetermin 22.12.2008)
2. die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. vom 25.11.2015 (Amtsblatt Heft 12, Dezember 2015, Ausgabetermin 30.11.2015)

§ 1 Grundsätze

- (1) Ehrenamtlich tätige Einwohner der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. und ihrer Ortsteile erhalten nach § 21 Abs. 1 SächsGemO für den Zeitaufwand eine Entschädigung.
- (2) Stadträte, Ortschaftsräte sowie durch den Stadtrat bestellte, beratende Mitglieder von Ausschüssen des Beirates erhalten nach § 21, Abs. 2 SächsGemO eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtlich Tätige sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

§ 2 Entschädigung nach § 21 Abs. 1 SächsGemO

- (1) Die Entschädigung wird als jährlicher Betrag zum Ende jeden Kalenderjahres gezahlt. Längerer Ausfall führt zur anteiligen Zahlung der Entschädigung.
- (2) Für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten werden jährliche Pauschalbeträge festgelegt:

der Wehrleiter	720,00 €
der stellvertretenden Wehrleiter	240,00 €
der Gemeindefeuerleiter zusätzlich zur Wehrleiterentschädigung	100,00 €
der stellvertretende Gemeindefeuerleiter zusätzlich zur Wehrleiterentschädigung	50,00 €
der Jugendfeuerwehrwart	360,00 €
der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart	80,00 €
der Gerätewart	180,00 €
der Schriftführer	50,00 €
Ortschronist	80,00 €
Austräger/Verkäufer Amtsblatt, je ausgetragenes Amtsblatt	0,05 €

§ 3 Aufwandsentschädigung nach § 21 Abs. 2 SächsGemO

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsentgeltes. Dieses beträgt 30,00 € je Monat. Das Sitzungsentgelt erhöht sich um jeweils 10,00 € für jede Sitzung, an der die Gemeinderäte tatsächlich teilgenommen haben.
- (2) Die Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € je Sitzung.

- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) und beträgt 10 v. H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 Aufwandsentschädigungs-Verordnung - KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (4) Berufene Bürger der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 € je teilgenommener Sitzung.
- (5) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Nachweis der Berechtigung auf Sitzungsgeld ist die namentliche Aufführung im Protokoll des Gremiums.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.
- (2) Dienstreisen erfordern einen vom Bürgermeister unterzeichneten Dienstreiseauftrag.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.